



# Anlagereglement der Sparen-3-Stiftung

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Zweck	1
Artikel 2 – Anlageformen und Verzinsung	1
Artikel 3 – Anlageinformationen	1
Artikel 4 – Kontrollen durch den Stiftungsrat	1
Artikel 5 – Fonds und Depots	1
Artikel 6 – Kauf und Verkauf von Fondsanteilen – Liquidation der Anlagen	1-2
Artikel 7 – Anlageaufträge	2
Artikel 8 – Gebühren	2
Artikel 9 – Ausübung des Aktionärsrechts	2
Artikel 10 – Loyalität in der Vermögensverwaltung	2
Artikel 11 – US-Personen	2
Artikel 12 – Interessenkonflikt / Verbindungen zur Bank	2
Artikel 13 – Datenaustausch	2
Artikel 14 – Mitteilungen	2
Artikel 15 – Sonstige Bestimmungen	2
Artikel 16 – Änderungen	2
Artikel 17 – Inkrafttreten	2

### Artikel 1 – Zweck

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, sein Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise auf einem Sparen-3-Konto anzulegen und/oder in Finanzinstrumente zu investieren.

Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Anlageverwaltung, die auf die vom Vorsorgenehmer gewählten Anlageformen anwendbar sind, sowie die Ausführungs- und Aufsichtsregeln, die im Zusammenhang mit diesen Anlagen eingeführt wurden.

Im Vordergrund der Anlageverwaltung stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer. Das Vermögen wird mit dem Ziel verwaltet, eine der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft jedes Vorsorgenehmers entsprechende Rendite zu erzielen (Grundsätze der Sicherheit und Rentabilität), unter Beachtung der Grundsätze der Anlagediversifikation und entsprechend den für die Vorsorge geltenden Liquiditätszielen.

Anwendbar ist der Artikel 5 der Verordnung über die steuerlich zulässigen Abzüge von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

### Artikel 2 – Anlageformen und Verzinsung

Die Stiftung eröffnet bei der Walliser Kantonalbank (die «Bank») auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein separates Sparen-3-Konto und auf Wunsch der Vorsorgenehmer ein separates Wertschriftendepot.

Der auf diesen Konten gebotene Zins wird dem Sparen-3-Konto gutgeschrieben, welches den Einlegerschutz im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geniesst.

Das Sparen-3-Wertschriftendepot ermöglicht dem Vorsorgenehmer, die verfügbare Liquidität in eine Palette von kollektiven Kapitalanlagen zu investieren, die von der Stiftung gemäss Artikel 49 bis 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ausgewählt werden (die «Fonds»). Der Vorsorgenehmer unterzeichnet zu diesem Zweck ein von der Bank erstelltes Anlageauftragsformular.

Die Stiftung kann die Liste der Fonds jederzeit ändern.

Die Stiftung ermittelt die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers, um die Angemessenheit der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen zu beurteilen, den Vorsorgenehmer entsprechend zu informieren und, wenn der Vorsorgenehmer sich für Anlagen entscheidet, deren Risikoniveau seine Risikofähigkeit und seine Risikobereitschaft übersteigt, den Vorsorgenehmer auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen.

Der Vorsorgenehmer kann sich auch für eine individualisierte Verwaltung seines Vorsorgeguthabens entscheiden. In diesem Fall unterzeichnet er eine Vorsorgevereinbarung mit der Stiftung und unterzeichnet einen Verwaltungsauftrag zwischen der Stiftung und der Bank mit. Je nach den mit dem Vorsorgenehmer definierten Allokationsmargen kann die Stiftung verschiedene Anlagestrategien vorschlagen. Der Vorsorgenehmer entscheidet frei über die Anlagestrategie, die dann von der Bank zu den im Verwaltungsmandat festgelegten Bedingungen umgesetzt wird. Das Verwaltungsmandat sieht vor, dass die Anlagestrategie den Anlagevorschriften der BVV 2 entsprechen muss. Im Falle einer Auflösung des Verwaltungsmandats weist die Stiftung die Bank an, sämtliche Anlagen so schnell wie möglich zu liquidieren, vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen, die für bestimmte Anlagen gelten; den Verkaufserlös der Anlagen schreibt sie dem Sparen-3-Konto gut.

Die Stiftung kann von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten Gebrauch machen, wie in Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorgesehen. Die Stiftung sieht im Bereich der Limiten pro Anlagekategorie und Schuldner folgende Erweiterungsmöglichkeiten vor:

- bei Sparkonten kann der Anteil des Gesamtvermögens der Stiftung, der als flüssige Mittel bei der Bank hinterlegt ist, bis zu 100% betragen;
- bei Vorsorgeguthaben, die in Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen angelegt sind, werden maximal 80% des Gesamtvermögens direkt oder indirekt in Aktien und maximal 50% in Fremdwährungen investiert; kurzfristig kann der Aktienanteil höher sein; die Wertpapieranlagen können Wertschwankungen und Kursverlusten unterliegen.

Der Vorsorgenehmer ist über die finanziellen Risiken, denen er beim Anlegen seiner Vorsorgeguthaben ausgesetzt ist, angemessen informiert worden. Er ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass er das alleinige Anlagerisiko für seine Vorsorgeguthaben trägt, die Wertschwankungen und Kursverlusten unterliegen können. Eine Mindestverzinsung oder Werterhaltung der Vorsorgeguthaben wird nicht garantiert.

### Artikel 3 – Anlageinformationen

Die Informationen zu den Fonds (KID - Key Information Documents / Basisinformationsblatt, Factsheet, Prospekt und Fondsvertrag) werden dem Vorsorgenehmer durch seinen Kundenberater bei der Bank abgegeben. Die Tarife und Konditionen der Fonds sind in diesen Dokumenten aufgeführt.

Mindestens einmal jährlich erhält der Vorsorgenehmer von der Bank einen detaillierten Kontoauszug und gegebenenfalls einen Depotauszug, welche ihm Auskunft über den Wert seiner Vorsorgeguthaben geben.

### Artikel 4 – Kontrollen durch den Stiftungsrat

Mindestens einmal im Jahr, anlässlich einer Sitzung des Stiftungsrates, wird ein Bericht mit den Anlagen und ihrer Performance erstellt und den Mitgliedern des Stiftungsrates vorgelegt.

### Artikel 5 – Fonds und Depots

Die Stiftung erwirbt die Fondsanteile im eigenen Namen und auf Rechnung des Vorsorgenehmers entsprechend den Anweisungen, die der Vorsorgenehmer ihr im Rahmen der gemäss Artikel 2 oben zugelassenen Anlagen erteilt hat. Die Fondsanteile werden in einem Wertschriften-depot aufbewahrt, das mit dem Konto des Vorsorgenehmers verbunden ist.

Wird die Bank mit der Verwaltung der Vorsorgeguthaben beauftragt, kann sich das Verwaltungsmandat auf alle oder einen Teil der bei der Bank verbuchten Vorsorgeguthaben beziehen. Die im Rahmen des Verwaltungsmandats getätigten Anlagen werden in einem auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffneten Wertschriftendepot verbucht.

### Artikel 6 – Kauf und Verkauf von Fondsanteilen – Liquidation der Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann jederzeit Fondsanteile kaufen oder verkaufen, vorbehaltlich (i) der Bedingungen der von den einzelnen Fonds angebotenen Liquidität, (ii) den im Anlageauftragsformular vorgesehenen Bestimmungen und (iii) der auf dem Sparen-3-Konto verfügbaren Liquidität. Kauf- und Verkaufsaufträge müssen der Bank rechtzeitig zu den im Anlageauftragsformular vorgesehenen Bedingungen übermittelt werden. Ohne klare Angaben werden die Aufträge nicht ausgeführt. Nicht investierte Beträge bleiben auf dem Sparen-3-Konto hinterlegt. Die Abrechnungen werden von der Bank erstellt und dem Vorsorgenehmer an die vereinbarte Adresse zugestellt. Der Kaufpreis der Fondsanteile entspricht dem am Ausführungstag festgelegten Ausgabepreis. Der Verkaufspreis entspricht dem am Ausführungstag festgelegten Rücknahmepreis. Im Kaufpreis und Verkaufspreis sind die Gebühren und die aufgelaufenen Erträge enthalten. Der Preis der Fondsanteile wird auf der Internetseite der Fondsleitung veröffentlicht.

Die für den Erwerb von Fondsanteilen vorgesehenen Beträge werden bis zum Zeitpunkt der Investition vorab auf dem Sparen-3-Konto hinterlegt.

Bei einem Vorsorgefall gemäss Artikel 11, 12 und 13 des Reglements der Sparen-3-Stiftung nimmt diese den Verkauf der Fondsanteile bis zum erforderlichen Betrag vor. Werden die Vorsorgeguthaben von der Bank verwaltet, so kündigt die Stiftung das Verwaltungsmandat und weist die Bank an, die Anlagen so schnell wie möglich zu verkaufen, vorbehaltlich der im Besonderen für bestimmte Anlagen geltenden Verkaufsbeschränkungen, bis zur Höhe des Leistungsbetrags, der dem



# Anlagereglement der Sparen-3-Stiftung

Vorsorgenehmer auszuzahlen ist. Die Stiftung legt das Datum für den Verkauf der Fondsanteile fest. Der Erlös aus dem Verkauf der Fondsanteile bzw. der von der Bank verwalteten Anlagen wird auf das Sparen-3-Konto für den dafür vorgesehenen Zweck überwiesen.

## Artikel 7 – Anlageaufträge

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen werden zum ersten verfügbaren Handelstag nach deren Eingang bei der Bank ausgeführt, sofern sie innerhalb dieser Frist bearbeitet werden können. Andernfalls werden sie zum nächsten verfügbaren Handelstag ausgeführt. Zwischen der Bank und dem Vorsorgenehmer vereinbarte Sonderbestimmungen bleiben vorbehalten.

## Artikel 8 – Gebühren

Die jeweils gültigen Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link <http://www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen> einsehbar und/oder werden auf Anfrage bei der Bank und/oder den betreffenden Fondsleitungen mitgeteilt. Im Übrigen gelten die Artikel 6 und 16 des Reglements der Stiftung

## Artikel 9 – Ausübung des Aktionärsrechts

Die einzelnen Anlagen der Vorsorgenehmer setzen sich grundsätzlich aus kollektiven Anlageprodukten zusammen. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt in diesem Fall grundsätzlich durch die jeweilige Fondsleitung oder durch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds. Besteht ein für die kollektive Kapitalanlage anwendbares Stimmrecht, so kann das Stimmrecht durch den Aktionär oder seinen Vertreter ausgeübt werden. Im Falle eines Verwaltungsmandats wird die Ausübung der Gesellschaftsrechte bezüglich der von der Bank getätigten Anlagen durch das Verwaltungsmandat geregelt.

## Artikel 10 – Loyalität in der Vermögensverwaltung

Sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung oder der Geschäftsführung der Stiftung betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f bis I BVV 2.

## Artikel 11 – US-Personen

Vorsorgenehmer, die als US-Personen gelten (Personen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft oder mit Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA), dürfen keine Anlagen in Wertpapieren tätigen. Identifiziert die Stiftung Vorsorgenehmer, die Wertpapiere als US-Person halten, so wird sie diese auffordern, ihre Wertpapiere innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Erfolgt der Verkauf nicht innerhalb der gesetzten Frist, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem entsprechenden Sparen-3-Konto gut.

## Artikel 12 – Interessenkonflikt / Verbindungen zur Bank

Der Vorsorgenehmer wird über die Tatsache informiert (i), dass die Stiftung von der Bank gegründet wurde, und (ii) über Interessenkonflikte, die aus den Verbindungen zwischen der Bank und der Stiftung entstehen können. Insbesondere die folgenden Tatsachen können Interessenkonflikte hervorrufen:

- Der Stiftungsrat besteht mehrheitlich aus Mitarbeitern der Bank;
- in der Palette der von der Stiftung ausgewählten Fonds befinden sich WKB-Fonds;
- die Bank ist die Depotbank für das Vermögen der Stiftung;
- die Bank muss unter Umständen das Vermögen des Vorsorgenehmers verwalten, wenn dieser diese Anlageform wählt.

Die Stiftung kann sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere bei der Auswahl der Fonds, der Beurteilung der Angemessenheit der Anlagen nach der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers oder der Erteilung von Anlageinformationen, von Angestellten der Bank als Bevollmächtigte, Vertreter oder Hilfspersonen unterstützen lassen.

## Artikel 13 – Datenaustausch

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, seine persönlichen Daten an die Bank zu übertragen, sei es, um der Bank zu ermöglichen, (i) Dienstleistungen im Rahmen des Vorsorgeverhältnisses zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung zu erbringen oder (ii) um dem Vorsorgenehmer andere Dienstleistungen und Produkte anzubieten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 20 des Reglements der Sparen-3-Stiftung.

## Artikel 14 – Mitteilungen

Die Stiftung informiert den Vorsorgenehmer auf dem Zirkularweg, durch Auflegen von Broschüren in den Räumlichkeiten der Bank oder auf jede

andere, der Stiftung geeignet erscheinende Weise, insbesondere durch Aktualisierung der Seite «Sparen-3-Konto» auf der Internetseite der Stiftung.

## Artikel 15 – Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gilt das Reglement der Sparen-3-Stiftung.

## Artikel 16 – Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das vorliegende Anlagereglement jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Vorsorgenehmer sowie der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise mitgeteilt.

Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich das Reglement stützt, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für das vorliegende Reglement.

## Artikel 17 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Anlagereglemente.